

FH-Mitteilungen

10. Februar 2026

Nr. 4/2026



Hausordnung der FH Aachen

vom 10. Februar 2026

Hausordnung der FH Aachen

vom 10. Februar 2026

Die FH Aachen erwartet einen freundlichen und hilfsbereiten Umgang von allen Besuchern, Besucherinnen und Hochschulangehörigen miteinander. Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), folgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Hausrecht, Delegation	2
§ 3 Raum- und Flächennutzung	3
§ 4 Sicherheit und Ordnung	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der FH Aachen genutzten Gebäude und Gelände. Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der FH Aachen obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der FH Aachen sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der FH Aachen aufhalten, verbindlich.

§ 2 | Hausrecht, Delegation

(1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor. Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor und den Beauftragten ausgeübt. Beauftragte sind:

1. die von der Rektorin oder dem Rektor bestellten Raumverantwortlichen gemäß Delegationsschreiben,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Prorektorinnen und Prorektoren,
3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die Leitung,
4. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
5. Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs,
6. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien der FH Aachen,
7. Mitarbeitende des Facility Managements,
8. die jeweils für die Gebäude diensthabenden Hausmeisterinnen und Hausmeister,
9. Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen,
10. bei Veranstaltungen: der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin,
11. allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Mitglieder der FH Aachen.

(2) Beauftragte haben die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen.

(3) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin oder dem Rektor oder von deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Beauftragten vor. Eine schriftliche Beauftragung zur Ausübung des Hausrechts beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz.

(4) Platzverweise können von den unter Absatz 1 benannten Personen ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist von der Rektorin oder dem Rektor auszusprechen.

§ 3 | Raum- und Flächennutzung

(1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Hochschulaufgaben in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regelt die „Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen in den Gebäuden und Liegenschaften der FH Aachen“ vom 20. November 2019 (FH-Mitteilung Nr. 124/2019), zuletzt geändert am 13. August 2025 (FH-Mitteilung Nr. 64/2025), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die FH Aachen bekennt sich zur politischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität. Daher sind Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Untergliederungen, religiöse Veranstaltungen oder religiös-kulturell motivierte Veranstaltungen, innerhalb der Gebäude und auf dem Hochschulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

(3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

(4) Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Dezernat Facility Management:

1. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
2. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
3. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem,
4. Anbringen von Plakaten und Aushängen,
5. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
6. Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen,
7. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

(5) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind unzulässig:

1. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren,
2. Rauchen in Gebäuden, einschließlich E-Zigaretten,
3. Betteln und Belästigen von Personen,
4. Benutzung von elektrischen und motorlosen Fahrrädern, elektrischen und motorlosen Tretrollern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u. Ä. in den Liegenschaften der Hochschule,
5. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
6. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
7. Lärmbelästigungen, wie z. B. das laute Abspielen von Tonträgern oder das Stören von Lehrveranstaltungen,
8. Mitführen von Tieren in Hochschulgebäuden; ausgenommen davon sind Assistenztiere.

(6) Der Rektor oder die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(7) Das Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen, E-Bikes, Tretrollern mit elektrischem Antrieb u. Ä. oder privaten Akkus derselben an Stromanschlüssen der FH Aachen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können Straftatbestände erfüllen.

(8) Der Konsum von Alkohol in Gebäuden der Hochschule ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere Hochschulveranstaltungen oder Abendveranstaltungen, Besucher im Rahmen der üblichen Bewirtung) kann die Leiterin oder der Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholkonsum erlauben. Übermäßiger Alkoholkonsum kann dazu führen, dass der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung besondere Obhutspflichten obliegen. Bei suchtmittelbedingten Unfällen endet der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse NRW (auch bei sehr niedrigen Promillewerten).

(9) Der Konsum von anderen Rauschmitteln wie z. B. Cannabisprodukten u. Ä. sowie Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist in den Gebäuden und Liegenschaften der Hochschule nicht zulässig.

§ 4 | Sicherheit und Ordnung

(1) Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung oder dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

(3) Die Nutzung der Räume hat seitens aller Hochschulangehörigen energieeffizient und ressourcenschonend zu erfolgen. Es gelten hier insbesondere die jeweils aktuellen Regelungen der Energiespar-Hinweise NRW.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 21. Juni 2017 (FH-Mitteilung Nr. 69/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. März 2025 (FH-Mitteilung Nr. 10/2025), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FH Aachen vom 17. Dezember 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz